

# Rechtliche Vorgaben in der Kindertagespflege (KTP) durch das NKiTaG <sup>1</sup>

	<p>Erziehungs- und Bildungsauftrag</p>
	<p>Erstellung und Fortschreibung eines pädagogischen Konzeptes</p>
	<p>Beobachtung, Reflexion und Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses</p>
	<p>Zusammenarbeit mit Kitas, dem Gemeinwesen und Eltern</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absolutes Rauchverbot während der Betreuung</li> <li>• Außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten dürfen nur rauchfreie Räume für die KTP genutzt werden</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 160 oder mehr Std. Qualifizierungskurs oder</li> <li>• Pädagogische Fachkraft oder gleichwertige Qualifikation</li> <li>• Erlaubnis schriftlich beantragen (vor der Aufnahme der Tätigkeit)</li> <li>• Teilnahme an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 24 Unterrichtsstunden pro Kindergartenjahr</li> </ul>
	<p>Bei mehr als 3 Kindern unter 2 Jahren max. 8 Betreuungsverträge insgesamt (gilt für einzelne KTP-Stelle)</p>

# Rechtliche Vorgaben in der Großtagespflege (GTP) durch das NKiTaG <sup>1</sup>

<b>3</b> KTPP	Max. 3 Kindertagespflegepersonen dürfen in einer GTP tätig sein
<b>8</b> Kinder gleichzeitig	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ohne pädagogische Fachkraft/ Erzieher/in oder</li><li>• Bei mehr als 3 Kindern unter 2 Jahren</li></ul>
<b>10</b> Kinder gleichzeitig	Mit Kindertagespflegeperson und Erzieher/in
<b>16</b>	Betreuungsverträge insgesamt
	Jedes Kind muss einer Kindertagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet werden

<sup>1</sup> Die hier aufgeführten Vorgaben sind ein Auszug aus den neuen Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)